

Mittel zur Gestaltung, Teil 2

Ist Ihre Unternehmensnachfolge geregelt?

Peter Mörk, Ludwigsburg

In der letzten KK-Ausgabe befasste sich Autor Peter Mörk mit der Notwendigkeit, eine Unternehmensnachfolge in einem kleinen bzw. mittelständischen Unternehmen frühzeitig vorzubereiten. Teil 2 beschließt das Thema mit einigen konkreten Beispielen und Tipps, eine Nachfolge umzusetzen, ohne auf einen Notfallplan zurückgreifen zu müssen.

Der Güterstand

In Deutschland unterscheidet man zwischen verschiedenen Güterständen:

- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Zugewinnngemeinschaft
- Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Diese Güterstände eignen sich unterschiedlich gut für Unternehmer. Gänzlich ungeeignet ist dabei die Gütergemeinschaft, da hierdurch eine Mithaftung des Nicht-Unternehmer-Ehegatten vollständig eröffnet wird. Daneben werden Gestaltungen teilweise erschwert. Die vor allem früher unter Unternehmern weit verbreitete Gütertrennung, die das Vermögen von Mann und Frau trennt und im Falle einer Trennung keine gegenseitigen Ansprüche eröffnet, birgt steuerliche Nachteile.

Gesetzlich vorgesehen ist die Zugewinnngemeinschaft. Dieser Güterstand trennt grundsätzlich in Vermögen von Mann und Frau. Nur der Zugewinn, der während der Dauer der Ehe erwirtschaftet wurde, steht hälftig dem anderen zu. Als Beispiel sei hier ein Ehepaar angeführt, das zu Beginn der Ehe kein Vermögen hat, mit Ausnahme eines Hauses der Ehefrau mit einem Wert von 200 000 €. Wenn nach zehn Jahren die Ehe geschieden wird und zu diesem Zeitpunkt immer noch kein Vermögen vorliegt, aber das Haus inzwischen einen Wert von 300 000 € hat, hätte der Ehemann einen Anspruch von 50 000 €. Dieser errechnet sich aus dem Wert

zum Schluss der Ehe mit abzüglich dem Wert zu Beginn der Ehe, wobei 100 000 € verbleiben. Das Haus gehört aber weiterhin alleine der Ehefrau. Der Ehemann hat nur einen Geldleistungsanspruch.

Als beste Möglichkeit hat sich die modifizierte Zugewinnngemeinschaft herausgestellt. Hierbei behält man den steuerlichen Güterstand bei, modifiziert diesen aber an einigen Stellen. Typische Regelungsbereiche sind hier Zuordnung von bestimmten Vermögensgegenständen zu einem Ehegatten, dass beispielsweise Wertsteigerungen des Unternehmens aus dem Zugewinn herausgenommen werden.

Der Ehevertrag

Es sollen hier noch ein paar Worte zum Ehevertrag angeführt werden. Der Ehevertrag dient nicht unmittelbar der Gestaltung der Unternehmensnachfolge. Trotzdem sollte jeder Unternehmer durch einen Ehevertrag die Folgen einer Beendigung der Ehe anders als durch den Tod eines Ehegatten regeln.

Für den Fortbestand eines Unternehmens kann es mitunter existenzbedrohend sein, wenn der scheidende Ehegatte den ihm zustehenden Teil des gemeinsamen Vermögens sofort und in einer Summe aus dem Gesamtvermögen erhalten soll. Wie oben beschrieben erhält der scheidende Ehegatte keinen Anteil am Unternehmen, sondern einen Geldleistungsanspruch, der bei Beendigung der Ehe sofort zahlungsfällig wird. Bei einem während der Ehe gegründeten Unternehmen mit einem Wert von 500 000 € wären dies immerhin 250 000 €. Welches Unternehmen hätte diesen Betrag ohne Probleme flüssig auf der hohen Kante liegen?

Eheverträge müssen notariell abgeschlossen werden. Häufigste Regelungsbereiche sind die Modifikation des Güterstands, Unterhaltsverpflichtungen, Altersvorsorge und das Sorgerecht für Kinder.

Bei der Modifikation des Güterstands werden oft Unternehmen aus dem Zugewinn in der Form herausgelöst, dass Zugewinne des Unternehmens nicht in die Zugewinnberechnung einfließen sollen, also egal wie viel

zum Autor

Peter Mörk
M&K
Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft,
Ludwigsburg



das Unternehmen des Unternehmer-Ehegatten Wert ist, der scheidende Ehegatte erhält nur den Zugewinn aus dem Privatvermögen.

Damit kein falscher Eindruck entsteht: An dieser Stelle soll nicht dazu aufgerufen werden, Ehegatten aus dem Zugewinn der Unternehmen völlig auszuschließen, vor allem vor dem Hintergrund, dass oftmals besonders bei kleinen Unternehmen die Ehefrau oder der Ehemann maßgeblich am Aufbau des Unternehmens mitgewirkt haben. Es sollte jedoch jeder Unternehmer darüber nachdenken, ob der Wert nicht begrenzt werden soll oder ob zumindest die Auszahlung des Zugewinns zeitlich gestreckt werden sollte, damit dies aus künftigen Erträgen bezahlt werden kann.

Testament und Erbvertrag

Die gesetzliche Erbfolge ohne ein Testament regelt, dass das Erbe unter den Erben verteilt wird. Bei einem Unternehmer der verstorben ist, kein Testament hat und eine Ehefrau und zwei Kinder hinterlässt bedeutet dies, dass die Ehefrau die Hälfte des Vermögens und die Kinder jeweils ein Viertel des Vermögens des Vaters erhalten. Diese Vermögensanteile werden jedoch nicht automatisch wie durch Geisterhand getrennt, sondern bleiben in einer Erbengemeinschaft verbunden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Erbengemeinschaft die instabilste Form der Gesellschaft ist.

Was passiert nun mit einem Unternehmen, das durch die vorgenannte Erbfolge zur Hälfte der Mutter und zu je einem Vier-

tel den Kindern gehört. Soweit die Erben damit einverstanden sind und geeignete Geschäftsführer vorhanden sind, kann das Unternehmen fortgeführt werden und die daraus entstehenden Erträge werden in der Regel entsprechend dem Verhältnis der Anteile aufgeteilt. Schwierig wird die Situation für das Unternehmen und die anderen Erben dann, wenn einer oder zwei Erben keinen Unternehmensanteil haben wollen, sondern Geld. Diese Erben werden dann die Auszahlung ihres Erbteils wünschen. Wollen die übrigen Erben den Unternehmensanteil übernehmen, stehen unter Umständen erhebliche Zahlungen an.

Ein weiteres Problem dieser Erbengemeinschaftslösung ist, dass alle Erben Mitspracherechte am Unternehmen haben. Je nach Gesellschaftsform kann dies von der unmittelbaren Geschäftsführung bis hin zur reinen Gesellschafterstellung gehen. Ein Beispiel:

Ein Einzelunternehmer hinterlässt eine Ehefrau, einen Sohn und eine Tochter. Die Ehefrau hat sich in der Vergangenheit wenig um das Unternehmen gekümmert, die Tochter ist den schönen Künsten ergeben. Der Sohn hingegen arbeitet bereits seit 15 Jahren im Unternehmen mit und hatte bereits faktisch die Position eines zweiten Inhabers. Er wird sich bedanken, wenn ihm ab dem Tod des Vaters die Mutter und die Tochter in alle unternehmerischen Entscheidungen hineinreden wollen.

Um eine derartige Situation zu vermeiden gibt es verschiedene Standardmodelle, die zumindest einen Teil dieser Probleme lösen können.

Die familienverfasste Lösung

Hier führen die Kinder gemeinschaftlich das Unternehmen fort. Vorteil dieser Lösung ist, dass keine Vermögensaufteilung und keine Ausgleichszahlungen erfolgen müssen. Bei dieser Lösung müssen natürlich alle Kinder auch fachlich und menschlich geeignet sein, das Unternehmen fortzuführen. Die zwischenmenschlichen möglichen Probleme darf man dabei nicht unterschätzen.

Die Spartenlösung

Bei größeren Unternehmen kann es eine Lösung sein, dass man Kindern unterschiedliche Sparten oder Gesellschaften eines Unternehmens zuordnet. Fraglich ist, ob die Geschäftsbereiche unabhängig voneinander und vor allem, ob sie gleichwertig sind. Treten Wertdifferenzen auf, müssen diese ausgeglichen werden, was wieder zu Liquiditätsproblemen und zu Steuerzahlungen führen kann.

Das nachfolgeorientierte Aufspaltungsmodell

In diesem Fall erhält ein Kind das operative Unternehmen und die übrigen Kinder erhalten die Firmenimmobilien. Somit hat ein Kind das alleinige Sagen im Unternehmen und die anderen Kinder erhalten über Mieten bzw. Pachten ihren Anteil an den Erträgen. Nachteil dieser Lösung ist, dass eine echte Unabhängigkeit nicht eintritt, da das Unternehmen ohne die Grundstücke oft nicht fortgeführt werden kann und umgekehrt die Grundstücke und Gebäude nur für das betreffende Unternehmen wirklich viel Geld wert sind.

Die unternehmensorientierte Lösung

Hierbei erhält ein Kind das Unternehmen und die erforderlichen Betriebsgrundstücke, die anderen Kinder erhalten andere Vermögensteile oder Ausgleichszahlungen. Hier ist der Fortbestand des Unternehmens zwar am besten gesichert, sofern sich ein geeigneter Nachfolger unter den Kindern befindet. Sofern jedoch nicht ausreichendes anderes Vermögen vorhanden ist, müssen aus dem Unternehmen hohe Ausgleichszahlungen geleistet werden. Probleme ergeben sich hierbei mit der Verteilungsgerechtigkeit und der Bewertung des Unternehmens und der Immobilien.

Bei kleineren und mittelständischen Unternehmen wird es immer eine dieser Lösungen sein. Selbstverständlich gibt es hier eine Vielzahl von Gestaltungsvarianten und Zwischenlösungen, die aber immer im Einzelfall auf die speziellen Bedürfnisse abgestimmt werden müssen.

Die „Kapitalistische Lösung“

Für nicht mehr ganz kleine Unternehmen kann auch die so genannte „Kapitalistische Lösung“ eine Gestaltungsvariante darstellen. Hierbei wird das Unternehmen nicht von einem Kind geführt, sondern es wird ein Geschäftsführer eingekauft, der das Unternehmen führt und die Familie bleibt „nur“ als Gesellschafter beteiligt.

Diese Variante ist schwierig und erfordert viel Planung und Vorbereitungszeit. Es muss ein geeigneter Geschäftsführer gefunden werden, dieser muss motiviert und eigenverantwortlich arbeiten können. Im Gegenzug müssen die Familienangehörigen bereit sein, ihr Maß an Einfluss auf die Gesellschaft zu begrenzen, da sonst eine Leitung durch den Geschäftsführer nicht möglich ist.

Je nach Ausgestaltung der Verträge und nach Gesellschaftsform kann der Einfluss der Familie mehr oder weniger gut begrenzt werden. Bei einer GmbH ohne besondere Regelungen ist der Einfluss der Gesellschaft sehr groß, da der Geschäftsführer weisungsgebunden ist, wodurch die Gesellschafter jederzeit und in vollem Umfang Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können. Dies kann vertraglich begrenzt werden. Auch durch die Wahl der Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform ist der Einfluss begrenzt, da anders als bei der GmbH der Vorstand einer AG nicht weisungsgebunden ist und die Familie nur über die Hauptversammlung Einfluss nehmen kann.

Steuerliche Gesichtspunkte

Bei allen Gestaltungsüberlegungen müssen natürlich immer auch die steuerlichen Gesichtspunkte in die Überlegungen mit einbezogen werden. Im Blickpunkt stehen hier folgende Steuerarten:

- Erbschaft- und/oder Schenkungsteuer
- Einkommensteuer
- Grunderwerbsteuer

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben sich durch die bestehenden Freibeträge Gestaltungsmöglichkeiten. Als Freibeträge gelten:

- Ehegatten 307 000 €
- Kinder 205 000 €
- Eltern, Enkel 51 200 €

Ehegatten erhalten daneben noch einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256 000 €, der jedoch um Versorgungsbezüge gekürzt wird, die der Ehegatte erhält.

Diese Freibeträge stehen alle zehn Jahre zur Verfügung. Vorschenkungen oder Erbschaften innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet. Wird also im Jahr 2004 Vermögen an ein Kind in Höhe 200 000 € übertragen, dann ist dies nicht steuerpflichtig, da der geschenkte Betrag unterhalb des Freibetrags liegt. Es könnte dann ab dem Jahr 2014 weiteres Vermögen übertragen werden ohne dass die Vorschenkung im Jahr 2004 herangezogen wird, vorausgesetzt, dass sich die Rechtslage in den nächsten zehn Jahren nicht ändert. Wird bereits im Jahr 2010 weiteres Vermögen übertragen, wird die Schenkung im Jahr 2010 und im Jahr 2004 zusammengerechnet.

Es gibt weitere Steuerbefreiungen und -erleichterungen. Betriebsvermögen ist derzeit noch begünstigt. Es gibt einen Freibetrag in Höhe von 225 000 € und zusätzlich wird das übersteigende Vermögen nur zu 65% angesetzt. Hier ist jedoch eine steuerliche Falle zu beachten, die teilweise zu erheblichen Steuernachforderungen führen kann.

Wird der Freibetrag und der Vorteil des Ansatzes von nur 65% des übersteigenden Vermögens in Anspruch genommen, muss das übertragene Unternehmen für mindestens fünf Jahre fortgeführt werden, da andernfalls rückwirkend der Freibetrag und die 65%-Bewertung entfällt. Dies soll sogar dann gelten, wenn das Unternehmen nicht eingestellt oder verkauft wird, sondern in Insolvenz fällt.

Es gilt zu beachten, dass bei einem Unternehmen mit einem Gesamtwert von 1000000 € bei Inanspruchnahme dieser Vorteile nur 503750 € steuerpflichtig sind. Bei Wegfall der Begünstigung könnte dann der Rest steuerpflichtig werden, was ohne Beachtung von Freibeträgen zu einer Steuernachzahlung in Höhe von mindestens 74000 € führt.

Ertragsteuerlich sind insbesondere bei Umstrukturierungen von Unternehmen oder bei der vorweggenommenen Erbfolge saubere Gestaltungen zu wählen, da es bei Auflösung stiller Reserven zu erheblichen Steuerlasten kommen kann. Als Beispiel sei hier eine Betriebsverpachtung genannt:

Ein Unternehmer hat im Jahr 1950 ein Betriebsgrundstück für 20000 DM erworben. Je nach Lage des Grundstücks kann

dieses heute Millionen wert sein. Angenommen es habe einen Wert von 1000000 €. In der Bilanz des Unternehmers steht das Grundstück mit den historischen Anschaffungskosten von 20000 DM als ca. 10000 €. Die stillen Reserven von 990000 € wären dann steuerpflichtig, wenn das Unternehmen nicht verpachtet, sondern aufgegeben wird. Für die Verpachtung gibt es aber bestimmte Spielregeln zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, unterstellt die Finanzverwaltung eine Betriebsaufgabe, was zur Auflösung und Versteuerung der stillen Reserven führt. Bei dem angeführten Beispiel wären also zusätzlich 990000 € zu versteuern, was eine Steuer von ca. 500000 € auslösen kann.

Als letzte gewichtige Steuerart, die oft übersehen wird, ist bei Nachfolgeregelungen und den damit verbundenen Gestaltungen die Grunderwerbsteuer zu beachten. Grundstücksübertragungen zwischen Eltern und Kindern sind zwar steuerfrei. Bei bestimmten Gesellschaftsformen entfallen diese Befreiungen jedoch. Werden dann Grundstücke übertragen ohne auf die Grunderwerbsteuer zu achten, können bei einem Steuersatz von 3,5% auf den Grundstückswert hohe Steuernachzahlungen drohen. ■

Gestaltungstipps für Ihre Unternehmensnachfolge

Erster und wichtigster Tipp: Beschäftigen Sie sich mit diesem Thema, egal wie alt sie heute sind. Weiterhin gilt:
Sichern Sie für den Notfall Ihre Frau und Ihre Kinder ab.
Prüfen Sie, ob Sie geeignete Nachfolger in der Familie haben und, ob diese auch die Nachfolge antreten wollen.
Sichern Sie ihre Alterssicherung und die Ihres Ehegatten ab.
Stimmen Sie Güterstände, Testamente und Gesellschaftsverträge aufeinander ab.
Holen Sie sich Hilfe von außen, also von einem neutralen Dritten. Bei einer Aufteilungsdiskussion innerhalb der Familie kommt es äußerst selten vor, dass dies ohne Streit abläuft. In der Regel wird man dazu einen Steuerberater brauchen. Dieser sollte jedoch mit solchen Nachfolgeplanungen vertraut sein.
Soweit die Gestaltungen schwierig werden und gesellschaftsvertragliche, ehevertragliche und testamentarische Gestaltungen vorzunehmen sind, wird man einen Rechtsanwalt hinzuziehen.